

Die Bilateralen Abkommen und ein Wohnsitzwechsel EU – Schweiz

Von PD Dr. Hans Rainer Künzle
Mitglied des Executive Board
KPMG private
und Dr. Hans Aepli
Rechtsanwalt, KPMG private

Die am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union erleichtern den Wohnsitzwechsel von Staatsangehörigen der EU in die Schweiz. Im folgenden wird die bisher geltende Rechtslage bei den Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen dargestellt und auf die am 1. Juni 2002 wirksam gewordenen Erleichterungen für die Staatsangehörigen der EU hingewiesen. Schliesslich werden Hinweise zur Einbürgerung und zum Erwerb von Grundstücken gegeben.

Wer aus der EU in die Schweiz einreist, braucht zunächst einen *Pass* bzw. eine Identitätskarte. Während ein Tourist ohne Aufenthaltsbewilligung bis zu drei Monate zusammenhängend bzw. bis zu sechs Monate insgesamt

pro Kalenderjahr in der Schweiz verbringen darf, muss der Erwerbstätige (und auch der Nichterwerbstätige) eine Aufenthaltsbewilligung einholen.

Aufenthaltsbewilligung für Erwerbstätige

Wer in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen will, muss – mit gewissen Ausnahmen (etwa bei Journalisten) – eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung einholen. Der Erwerbstätige hat vor seiner Einreise bei der kantonalen Fremdenpolizei die Zusage der Aufenthaltsbewilligung einzuholen, und er hat sich innert acht Tagen nach der Einreise (und vor Antritt der Stelle) bei der zuständigen Behörde anzumelden. Die Bewilligung kann als Grenzgänerbewilligung, Kurzaufenthaltsbewilligung oder Jahresaufenthaltsbewilligung ausgestaltet sein.

Die Zahl der Bewilligungen pro Jahr ist in der Weise beschränkt, dass der Bundesrat jährlich jedem Kanton ein bestimmtes *Kontingent* für Jahresaufenthalter und Kurzaufenthalter zuteilt. Für Erwerbszwecke werden Bewilligungen in erster Linie an Arbeitnehmer aus den EU- und EFTA-Staaten erteilt. Die Fremdenpolizei trifft ihre Entscheidung nach freiem Ermessen, darf aber nicht willkürlich verfügen.

Das Verfahren ist insofern schwierig, als beim erstmaligen Einholen einer Aufenthaltsbewilligung die *kantonale Arbeitsmarktbehörde* eine *Vorentscheid* über die Frage zu fällen hat, ob die Voraussetzungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erfüllt sind und ob die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage eine Bewilligung zulassen. In gewissen Fällen muss auch noch der Entscheid des *Bundesamtes für Ausländerfragen* eingeholt werden. Die Chancen für eine Bewilligung verbessern sich, wenn man nachweisen kann, dass man für die vorgesehene Tätigkeit keinen Schweizer findet. Spezialisten

und Führungskräfte in einem Konzern haben gute Chancen, eine Bewilligung zu erhalten. Als Regel gilt, dass vor dem Transfer eine mindestens einjährige Beschäftigung im gleichen Unternehmen im Ausland vorliegen sollte.

Für die *Gesamtdauer des Verfahrens* sollte man mit etwa *sechs bis acht Wochen* rechnen. Aufgrund der Tatsache, dass eine umfangreiche Dokumentation notwendig ist und ein abgewiesener Fall kaum mehr zu retten ist, empfiehlt sich der Beizug eines Rechtsanwalts.

Weitere Informationen finden sich unter www.kpmg.ch/library/attachments/brochure/Work_Permits_EU_citizen.pdf

Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige müssen sich innert drei Monaten nach der Einreise bei der kantonalen Fremdenpolizei melden. In diese Kategorie gehören die *Rentner*, welche eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn sie

- älter als 55jährig sind
- enge Beziehungen zur Schweiz unterhalten
- weder in der Schweiz noch im Ausland erwerbstätig sind
- den Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegen
- über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen

Eine enge Beziehung zur Schweiz ist zum Beispiel vorhanden, wenn jemand ausserordentliche kulturelle oder wirtschaftliche Verdienste im Interesse der Schweiz erworben hat, wenn er mehrjährige frühere Aufenthalte nachweisen kann, wenn Vorfahren in der Schweiz lebten oder wenn nahe Verwandte (Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister) hier leben. Allein das Eigentum an einer Liegenschaft in der Schweiz oder der Nachweis von wirt-



PD Dr. Hans Rainer Künzle

schaftlichen Beziehungen zur Schweiz genügen dagegen nicht.

Zu den Nichterwerbstätigen können auch die sogenannten *High Networth Individuals* (HNIs) gehören, insbesondere dann, wenn sie nur mit der Verwaltung des eigenen Vermögens beschäftigt sind und diese Tätigkeit keinen gewerbmässigen oder spekulativen Charakter aufweist.

Niederlassungsbewilligung

Wenn sich jemand (aufgrund einer mehrmals verlängerten Aufenthaltserlaubnis) mehrere Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, erhält er einen Anspruch auf die Erteilung einer *Niederlassungsbewilligung*. Diese gewährt dem Berechtigten – im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis – die Möglichkeit, sich innerhalb der Schweiz frei zu bewegen.

Die Bilateralen Verträge

Welche Auswirkungen haben nun die Bilateralen Abkommen mit der EU auf den Wohnsitzwechsel von Staatsangehörigen der EU in die Schweiz? Das Abkommen über den Personenverkehr hat die sukzessive *Einführung des freien Personenverkehrs* für die Staatsangehörigen der EU zur Folge. Dieser umfasst folgende Punkte:

- Freizügigkeit der unselbständigen Arbeitnehmer
- Niederlassungsrecht
- Dienstleistungsfreiheit der Selbständigerwerbenden
- Freizügigkeit der Nichterwerbstätigen

Zum genauen Vertragstext s. www.europa.admin.ch/ba/off/abkommen/d/ab_personnes.pdf

Der freie Personenverkehr bedeutet, dass es nunmehr möglich ist, den Ort der geschäftlichen Aktivität und den Wohnort bzw. die Niederlassung frei zu bestimmen. Es wird eine Gleichbehandlung von natürlichen und juristischen Personen angestrebt. HNIs können ihre Beratertätigkeit im Ausland nunmehr auch als selbständige Erwerbstätigkeit ausführen und nicht mehr nur als Angestellte einer (eigenen) Gesellschaft.

Der freie Personenverkehr wird allerdings erst nach einer *Übergangsfrist von circa zwölf Jahren* in vollem Umfang vorhanden sein. Seit dem 1. Juni 2002 gelten zwar verbesserte Einreisebedingungen für Staatsangehörige der EU, aber es bestehen weiterhin (wenn auch grosszügigere) Kontingente für Arbeitskräfte. Im sechsten Jahr wird die volle Freizügigkeit versuchsweise eingeführt, und Kontingente für Arbeitskräfte können dann nur noch gestützt auf eine Schutzklausel wieder eingeführt werden.

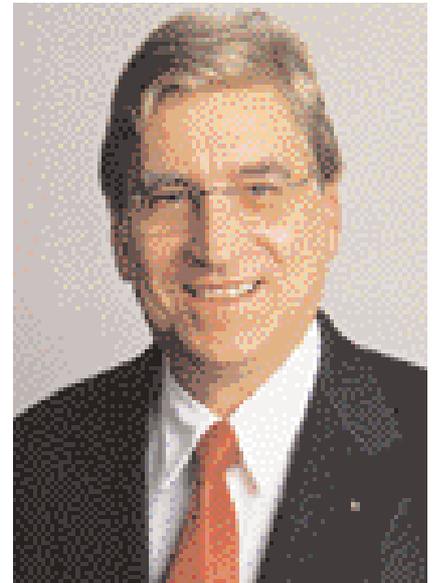
Für *Nichterwerbstätige* aus den EU-Staaten bedeutet der 1. Juni 2002 definitiv, dass sie unter erleichterten Bedingungen einreisen und sich in der Schweiz aufhalten dürfen. Sie müssen nur noch ausreichende finanzielle Mittel und das Vorhandensein eines lokalen Krankenversicherungsschutzes nachweisen und brauchen keinen engen Bezug zur Schweiz mehr darzulegen. Ausreichende finanzielle Mittel sind vorhanden, wenn das Einkommen die Fürsorgeleistungen gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) übersteigt. Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens fünf Jahre erteilt.

Einbürgerung

Die Regeln über die Einbürgerung haben sich am 1. Juni 2002 nicht geändert. Wer *zwölf Jahre in der Schweiz gelebt* hat, kann durch Einbürgerung das Schweizer Bürgerrecht erwerben. Die Einbürgerung setzt voraus, dass der Bewerber

- in die schweizerischen Lebensverhältnisse eingegliedert ist
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet
- die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet

Die betroffenen Kantone bzw. Gemeinden können zusätzliche Anforderungen stellen, wie Mindestdauer des Wohnsitzes im Kanton, Beherrschung der kantonalen Amtssprache und Zahlung einer Einbürgerungstaxe von bis zu 75'000 Franken (Kanton Genf).



Dr. Hans Aepli

Erwerb von Grundstücken

Der Erwerb von Grundstücken durch Ausländer wird in der Schweiz an sich nur in engen Grenzen zugelassen. Solange jemand keine Niederlassungsbewilligung besitzt, gilt er als Person im Ausland und untersteht den Regeln der sogenannten *Lex Friedrich*. Allerdings ist zum Erwerb einer Liegenschaft (Haus, Stockwerkeigentum oder Miteigentum) dann *keine Bewilligung notwendig*, wenn der Erwerber eine natürliche Person ist und die Liegenschaft am Ort des Wohnsitzes als *Hauptwohnung* dient.

Das Abkommen mit der EU über den Personenverkehr bringt wesentliche Erleichterungen mit sich, denn *Staatsangehörige der EU gelten neu als Inländer*, wenn sie den Hauptwohnsitz in die Schweiz verlegen, und sie können somit Grundstücke erwerben wie Schweizer. Aber auch bei einem blossen Zweitwohnsitz bestehen erhebliche Erleichterungen aufgrund des Abkommens. ■